

Vereinbarung über die Errichtung einer rechtsfähigen gemeinsamen
kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

„Verbandsgemeinde Montabaur Erneuerbare Energien“

(VGM EE)

und Satzung der

„VGM EE“

vom 25.09.2025

Aufgrund der §§ 14 a und 14 b des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 86 a und 86 b der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) haben

1. der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Montabaur
in der Sitzung vom 26.06.2025,
2. der Stadtrat der Stadt Montabaur
in der Sitzung vom 03.07.2025,
3. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Boden
in der Sitzung vom 01.07.2025,
4. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Daubach
in der Sitzung vom 28.07.2025,
5. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Eitelborn
in der Sitzung vom 03.07.2025,
6. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gackebach
in der Sitzung vom 12.06.2025,
7. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Girod
in der Sitzung vom 19.08.2025,
8. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Großholbach
in der Sitzung vom 08.07.2025,

9. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heilberscheid
in der Sitzung vom 10.06.2025,
10. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heiligenroth
in der Sitzung vom 01.07.2025,
11. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Holler
in der Sitzung vom 15.07.2025,
12. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Horbach
in der Sitzung vom 02.09.2025,
13. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hübingen
in der Sitzung vom 23.07.2025,
14. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kadenbach
in der Sitzung vom 30.06.2025,
15. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Nentershausen
in der Sitzung vom 02.07.2025,
16. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Neuhäusel
in der Sitzung vom 23.06.2025,
17. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Niederelbert
in der Sitzung vom 03.07.2025,
18. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Niedererbach
in der Sitzung vom 27.06.2025,
19. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Nomborn
in der Sitzung vom 01.07.2025,
20. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Oberelbert
in der Sitzung vom 18.06.2025,
21. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen
in der Sitzung vom 27.08.2025,
22. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Simmern
in der Sitzung vom 24.06.2025
23. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Stahlhofen
in der Sitzung vom 02.06.2025,
24. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Untershausen
in der Sitzung vom 03.06.2025,
25. der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Welschneudorf
in der Sitzung vom 27.08.2025,

die Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts „VGM EE“ vereinbart und die nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung der „VGM EE“

Präambel

Im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes hat sich die Verbandsgemeinde zum Ziel gesetzt, den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere von Wind- und Sonnenenergie, vor Ort voranzutreiben und dadurch einen Beitrag zu den Klimazielen des Landes sowie zur Erfüllung der Flächenziele für den Windenergieausbau zu leisten. Ferner soll so mittel- bis langfristig die Energieversorgung für die Kommunen sowie die Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden. Hierzu sollen in Abwägung mit Konfliktpotenzialen Flächen entwickelt und die Ortsgemeinden beim Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele soll diese gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gegründet werden, an der sich die nachfolgenden Trägerkommunen beteiligen. Die Anstalt soll in der Lage sein, eigenständig Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien zu planen und umzusetzen, die Wertschöpfung in der Region zu fördern und die Beteiligung der Bürgerschaft zu ermöglichen.

§ 1 Rechtsform, Träger, Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die „VGM EE“ ist eine gemeinsame Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der nachfolgenden Träger:

- der Verbandsgemeinde Montabaur,
- der Stadt Montabaur,
- der Ortsgemeinden:
- Boden
- Daubach
- Eitelborn
- Gackenbach
- Girod
- Großholbach
- Heilberscheid
- Heiligenroth
- Holler
- Horbach
- Hübingen
- Kadenbach
- Nentershausen
- Neuhäusel
- Niederelbert
- Niedererbach
- Nomborn
- Oberelbert

- Ruppach-Goldhausen
- Simmern
- Stahlhofen
- Untershausen
- Welschneudorf

(2) Die AöR führt den Namen „VGM Erneuerbare Energien“ mit dem Zusatz „gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ oder kurzgefasst „AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „VGM EE“.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in 56410 Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8.

(4) Das Stammkapital beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

(5) Auf das Stammkapital werden durch die Träger folgende Stammeinlagen geleistet:

1) die VG Montabaur	€ 1.000 durch Bareinlage,
2) die Stadt Montabaur	€ 1.000 durch Bareinlage,
3) die OG Boden	€ 1.000 durch Bareinlage,
4) die OG Daubach	€ 1.000 durch Bareinlage,
5) die OG Eitelborn	€ 1.000 durch Bareinlage,
6) die OG Gackebach	€ 1.000 durch Bareinlage,
7) die OG Girod	€ 1.000 durch Bareinlage,
8) die OG Großholbach	€ 1.000 durch Bareinlage,
9) die OG Heilberscheid	€ 1.000 durch Bareinlage,
10) die OG Heiligenroth	€ 1.000 durch Bareinlage,
11) die OG Holler	€ 1.000 durch Bareinlage,
12) die OG Horbach	€ 1.000 durch Bareinlage,
13) die OG Hübingen	€ 1.000 durch Bareinlage,
14) die OG Kadenbach	€ 1.000 durch Bareinlage,
15) die OG Nentershausen	€ 1.000 durch Bareinlage,
16) die OG Neuhäusel	€ 1.000 durch Bareinlage,
17) die OG Niederelbert	€ 1.000 durch Bareinlage,
18) die OG Niedererbach	€ 1.000 durch Bareinlage,
19) die OG Nornborn	€ 1.000 durch Bareinlage,
20) die OG Oberelbert	€ 1.000 durch Bareinlage,
21) die OG Ruppach-Goldhausen	€ 1.000 durch Bareinlage,
22) die OG Simmern	€ 1.000 durch Bareinlage,

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| 23) die OG Stahlhofen | € 1.000 durch Bareinlage, |
| 24) die OG Unterschauen | € 1.000 durch Bareinlage, |
| 25) die OG Welschneudorf | € 1.000 durch Bareinlage. |

(6) Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit dem Zusatz: „VGM EE“.

(7) Die Aufnahme der verbleibenden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Montabaur ist jederzeit nach Beschluss der entsprechenden Gremien möglich. Dem entsprechenden Aufnahmeantrag müssen alle Träger durch Gemeinderatsbeschluss zustimmen.

§ 2 Aufgaben der VGM EE (Anstaltszweck)

(1) Die Anstalt wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Trägerkommunen übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:

Planung, sowie den Bau, Betrieb oder Förderung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien.

Hierzu kann die Anstalt eigene Anlagen, Anlagen der Trägerkommunen oder Projekte von Beteiligungs- und Projektgesellschaften, entwickeln, planen, finanzieren, erwerben, bauen, betreiben oder unterstützen. Die Anstalt kann weitere Leistungen im Energiesektor, insbesondere die Vermarktung von Energie in Form von Strom und Wärme anbieten.

Ausgenommen von der Übertragung der vorstehenden Aufgaben sind die Errichtung von bereits geplanten Anlagen regenerativer Energien sowie Erneuerungen oder Erweiterungen bereits vorhandener Anlagen. Ausgenommen sind zudem ortsgebundene Anlagen, die einer kommunalen Liegenschaft zugeordnet sind und vorrangig der Energieversorgung dieser Liegenschaft dienen.

(3) Die kommunalen Vertretungsorgane der Trägerkommunen können der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung aller Trägerkommunen.

(4) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Sie darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(5) Die Anstalt darf sich – im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(6) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt, Anstaltslast

(1) Die Anstalt deckt ihren Aufwand für die Herstellung oder Anschaffung von Anlagen sowie für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung durch Mittel der Verbandsgemeinde Montabaur (Anstaltslast). Der Bedarf wird jährlich ermittelt. Auf den voraussichtlichen Bedarf eines Wirtschaftsjahres werden entsprechende monatliche Abschlagszahlungen erhoben.

(2) Leistungsbeziehungen zwischen den Trägerkommunen und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4 Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

a) der Vorstand (§ 5)

b) der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Trägerkommunen.

(3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person; für diese wird eine Stellvertretung bestellt. Der Vorstand und seine Stellvertretung wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde für die Dauer von fünf Jahren bestimmt.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Stellvertretung ist die allgemeine Vertretung bei Verhinderung.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand aus wichtigem Grund widerrufen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde Montabaur und der Ortsgemeinden haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch der Verbandsgemeinderat und die betroffenen Ortsgemeinderäte unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(6) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des 181 BGB erteilen.

(7) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis auf Beschäftigte der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur übertragen; mit Zustimmung des Verwaltungsrats auch auf Dritte.

(8) Der Vorstand hat den Trägerkommunen auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus jeweils einem von den Trägerkommunen entsandten Vertreter, dies ist die jeweils amtierende Bürgermeisterin oder der jeweils amtierende Bürgermeister resp. die jeweils amtierende Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, resp. die jeweils amtierende Stadtbürgermeisterin oder Stadtbürgermeister resp. deren/dessen Abwesenheitsvertreter. Die Trägerkommunen haben je eine Stimme.

Zudem entsenden die Fraktionen des Verbandsgemeinderates je einen Vertreter in den Verwaltungsrat, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

(2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 14 b Abs. 2 KomZG. Vorsitzende(r) ist der/die amtierende Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Montabaur. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist der/die hauptamtliche Beigeordnete der Verbandsgemeinde Montabaur.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht der Amtszeit des gesetzlichen Vertreters der Trägerkommune.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandes und seines Vertreters.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

a) Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt

b) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt

c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,

d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,

e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,

f) die Ergebnisverwendung,

g) die Bestellung des Abschlussprüfers,

h) die Entlastung des Vorstands,

i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,

- j) die Veränderung der Trägerschaft,
- k) die langfristigen Planungen,
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über
 - a) die Änderung der Aufgabe der Anstalt,
 - b) die Veränderung der Trägerschaft,
 - c) die Erhöhung des Stammkapitals,
 - d) die Verschmelzung sowie Auflösungbedürfen der Zustimmung aller Träger.
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu
 - a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird,
 - b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € überschreiten.
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (7) Die Vertreter der Trägerkommunen unterrichten den Verbandsgemeinde-/Stadt-/Gemeinderat über alle wichtige Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt. Dem Rat der Verbandsgemeinde ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt, wenn durch eine Angelegenheit der Anstalt Belange einer Ortsgemeinde/der Stadt berührt sind, für den jeweiligen Ortsgemeinde- bzw. Stadtrat.
- (8) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt können ihren Vertretern im Verwaltungsrat Richtlinien und Weisungen erteilen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 4. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen. Die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen hat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Trägerkommunen anwesend und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Trägervertreter erschienen und mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist nachträglich durch den Gesprächspartner schriftlich zu bestätigen.

(8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Festsetzung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende über die Annahme oder Ablehnung des Antrages.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „VGM EE, gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der/Die Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertretung mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der Stellvertretung unter der Bezeichnung „VGM EE, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gilt die Vorschrift des § 86 b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBI S. 373).

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch sachverständige Abschlussprüfer (§ 89 Abs. 1 GemO) dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zuzuleiten.

(2) Mit dem geprüften Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat außerdem ein Bericht über die Beteiligung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. Dabei soll der Beteiligungsbericht insbesondere Angaben enthalten über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 GemO für das Unternehmen.

(3) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan und der Stellenübersicht.

§ 13 Ergebnisverwendung, Gewinnausschüttung

(1) Die Träger der gemeinsamen Anstalt werden an dem Ergebnis zu gleichen Teilen beteiligt.

(2) Die Träger der Anstalt sind sich darüber einig, dass Ansprüche auf Teilnahme am Ergebnis mindestens solange nicht zur Ausschüttung gelangen, bis ein im Hinblick auf die ordnungsgemäße Geschäftsführung angemessener Anteil des Eigenkapitals erreicht ist.

(3) Die Entscheidung über die Ausschüttung bedarf einer Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der beteiligten Trägerkommunen.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Trägerkörperschaften. Es gelten die §§ 14 a Abs. 4 und § 14 b Abs. 5 KomZG. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Jahresabschluss und

der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(2) Die vorstehende Satzung für die „VGM EE, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle nach § 92 Abs. 1 und Abs. 2 GemO der Anzeigepflicht der Anstalt gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung (z. B. des Satzungszwecks) sind vor der Beschlussfassung den zuständigen Organen der einzelnen Träger so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese oder die hinter ihnen stehenden Kommunen ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 1 und Abs. 2 GemO fristgerecht nachkommen können.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann gegenüber den Trägern der Anstalt schriftlich geltend gemacht werden.

§ 15 Gewährträgerhaftung, Ausscheiden, Auflösung

(1) Die Gewährträgerhaftung richtet sich nach dem Verhältnis der von jedem Träger der Anstalt geleisteten Einlage auf das Stammkapital, vgl. § 1 Abs. 5 dieser Satzung, wobei die Trägerkommunen für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt haften. Für den Fall der Inanspruchnahme einzelner Trägerkommunen aus der Gewährträgerhaftung durch Dritte stellt die Verbandsgemeinde Montabaur die jeweiligen Trägerkommunen im Innenverhältnis von einer etwaigen gesamtschuldnerischen Haftung frei.

(2) Zur Abwicklung von Projekten werden vertraglich eigene Deckungskreise gebildet. Danach tragen allein die Träger des Deckungskreises die mit dem jeweiligen Projekt verbundenen Kosten; alle Erträge hieraus stehen – nach Abzug der internen Kosten der gemeinsamen Anstalt – diesen Trägern zu. Die Träger des jeweiligen Deckungskreises stellen dabei alle nicht dem Projekt zustimmenden Träger im Innenverhältnis von einer etwaigen gesamtschuldnerischen Haftung frei.

(3) Jeder Anstaltsträger ist berechtigt, zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres einen Antrag auf Ausscheiden aus der Anstalt zu stellen. Die Entscheidung über das Ausscheiden bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger. Die Entscheidung über die Abfindung ist auf Kosten des Ausscheidenden nach dem Prüfungsstandard des Instituts für Wirtschaftsprüfer –IDW S 1- zu ermitteln.

(4) Die Anstaltsträger entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung über die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger. Im Fall ihrer Auflösung fällt das

Vermögen der Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Anstaltsträger im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zurück.

§ 16 Inkrafttreten

Die Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt (vgl. § 14 a Abs. 4 KomZG).

Verbandsgemeinde Montabaur

Montabaur, den 24.09.2025

gez. Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister

Stadt Montabaur

Montabaur, den 16.09.2025

gez. Melanie Leicher
Stadtbürgermeisterin

Ortsgemeinde Boden

Boden, den 12.09.2025

gez. Sandra König
Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Daubach

Daubach, den 24.09.2025

gez. Thorsten Hahn
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Eitelborn

Eitelborn, den 24.09.2025

gez. Benedikt Knopp
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Gackebach

Gackebach, den 24.09.2025

gez. Hans Ulrich Weidenfeller
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Girod

Girod, den 24.09.2025

gez. Dennis Liebenthal
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Großholbach

Großholbach, den 11.09.2025

gez. Harald Quirnbach
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Heilberscheid

Heilberscheid, den 12.09.2025

gez. Manfred Hasse
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Heiligenroth

Heiligenroth, den 16.09.2025

gez. Alexander Herbst
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Holler

Holler, den 11.09.2025

gez. Uwe Meyer
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Horbach

Horbach, den 24.09.2025

gez. Jennifer Hartenstein
Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Hübingen

Hübingen, den 22.09.2025

gez. Hendrik Balagny
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Kadenbach

Kadenbach, den 18.09.2025

gez. Fabian Kirmse
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Nentershausen

Nentershausen, den 24.09.2025

gez. Tobias Reusch
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Neuhäusel

Neuhäusel, den 11.09.2025

gez. Barbara Sartor
Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Niederelbert

Niederelbert, den 11.09.2025

gez. Carmen Diedenhoven
Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Niedererbach

Niedererbach, den 24.09.2025

gez. Andreas Neubert
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Nomborn

Nomborn, den 16.09.2025

gez. Armin Klein
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Oberelbert

Oberelbert, den 25.09.2025

gez. Sebastian Stendebach
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen

Ruppach-Goldhausen, den 24.09.2025

gez. Sascha Stein
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Simmern

Simmern, den 23.09.2025

gez. Johannes Ullrich
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Stahlhofen

Stahlhofen, den 24.09.2025

gez. Patrick George
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Untershausen

Untershausen, den 22.09.2025

In Vertretung

gez. Sebastian Neuroth
Beigeordneter

Ortsgemeinde Welschneudorf

Welschneudorf, den 23.09.2025

gez. Ralf Heibel
Ortsbürgermeister